

Name und Vorname der kindergeldberechtigten Person

Kindergeld-Nr.
| | | | | F | K | | | | | |



Telefonische Rückfrage tagsüber
unter Nr.:
.....

**Mitteilung
über ein Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz**

**Bitte beachten Sie die Hinweise
auf der nachfolgenden Seite!**

1 Name und Vorname der kindergeldberechtigten Person geboren am

.....
Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Staat)

2 Name und Vorname des Kindes geboren am

.....
Anschrift, wenn abweichend von Anschrift unter Pkt. **1** (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Staat)

3 Das genannte Kind ist/war **ausbildungsplatzsuchend** und sucht/suchte ab zum

einen Ausbildungsplatz für eine schulische Ausbildung
 einen Ausbildungsplatz für eine betriebliche Ausbildung
 einen Studienplatz

Bitte beachten Sie, dass für das genannte Kind gleichzeitig das Formular „Erklärung zu den Verhältnissen eines über 18 Jahre alten Kindes“ (KG 5d) oder die Anlage Kind zum Antrag auf Kindergeld (KG 1) auszufüllen und einzureichen ist.

4 Das genannte Kind ist/war **arbeitsuchend** und sucht/suchte einen Arbeitsplatz ab zum

Das Kind steht bzw. stand in einem Beschäftigungsverhältnis seit/von bis

monatliches Arbeitsentgelt: Sozialversicherungspflicht: ja nein

5 Das genannte Kind ist/war bei keiner Stelle registriert.

bei keiner Stelle registriert, bemüht/bemühte sich jedoch selbst um einen Ausbildungsplatz und kann dies im Falle einer Ausbildungsplatzsuche nachweisen; siehe Hinweise.

registriert bei: Agentur für Arbeit Jobcenter

Name und Anschrift
der zuständigen Stelle:

Kunden-Nr. / Aktenzeichen (soweit bekannt):

Wir versichern, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Uns ist bekannt, dass wir alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen haben.

.....
(Datum) (Unterschrift der kindergeldberechtigten Person) (Unterschrift des volljährigen Kindes)

Hinweis zum Datenschutz: Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches erhoben, verarbeitet und genutzt. Den Inhalt des Merkblattes Kindergeld (zu finden unter www.bzst.de oder www.familienkasse.de) haben wir zur Kenntnis genommen.

Einwilligung zum Zugriff und zur Verarbeitung der bei den zuständigen Trägern (Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter als gemeinsame Einrichtung) gespeicherten Daten des Kindes

Ich bin damit einverstanden, dass die Familienkasse meine bei dem zuständigen Träger (Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter) gespeicherten Daten, die für die Entscheidung über den Kindergeldanspruch maßgeblich sind, verwenden darf und diese – sofern möglich – durch einen direkten Zugriff übernimmt. Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Bei fehlender Einwilligung ist der Familienkasse zusätzlich die ausgefüllte Bescheinigung auf Seite 2 des Vordrucks vorzulegen; selbiges gilt in Fällen der Meldung bei einem kommunalen Träger bzw. Jobcenter in kommunaler Trägerschaft.

.....
(Datum) (Unterschrift des volljährigen Kindes)

Mitteilung der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. des zuständigen Jobcenters

Bitte ausfüllen lassen, wenn das Kind bei einem Jobcenter in kommunaler Trägerschaft gemeldet ist bzw. falls die Einwilligung zum Datenzugriff auf Seite 1 verweigert wurde.

Das auf Seite 1 genannte Kind <input type="checkbox"/> ist bisher nicht registriert. <input type="checkbox"/> hat sich bzw. wurde am zur Beratung angemeldet. <input type="checkbox"/> ist seit noch nicht vermittelte/r Bewerber/in für eine berufliche Ausbildungsstelle. <input type="checkbox"/> war bis zum Bewerber/in für eine berufliche Ausbildungsstelle. <input type="checkbox"/> hat sich – ohne Bewerber/in für eine berufliche Ausbildungsstelle zu sein – zum Zwecke der Erlangung einer Ausbildungsstelle beraten lassen. <input type="checkbox"/> ist weiterhin als Bewerber/in für eine berufliche Ausbildungsstelle registriert, leistet jedoch ab freiwilligen Wehrdienst. <input type="checkbox"/> nimmt/nahm ab eine Berufsausbildung/Erwerbstätigkeit auf. <input type="checkbox"/> wurde am für eine Eignungsabklärung beim Ärztlichen Dienst/Berufspsychologischen Service der Bundesagentur für Arbeit vorgesehen/angemeldet. Das Ergebnis der Begutachtung ist dem/der Bewerber/in am mitgeteilt worden. wird dem/der Bewerber/in am mitgeteilt. <input type="checkbox"/> ist seit /war vom bis als arbeitsuchend gemeldet. Sonstiges:	Soweit vorhanden, bitte Kunden-Nr. angeben:	
Dienststelle/Org.-Zeichen/ Durchwahl:		
(Stempel)	(Datum)	(Name/Unterschrift)

Hinweise

Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz

Für ein **ausbildungsplatzsuchendes** Kind wird Kindergeld grundsätzlich vom 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gezahlt, wenn es **sich selbst um einen Ausbildungsplatz bemüht und dies durch Bewerbungsschreiben, Bescheinigungen, Zwischennachrichten, Absageschreiben und Ähnliches belegt** (nur unverbindliche oder telefonische Anfragen bei Betrieben genügen nicht) bzw. es bei der Agentur für Arbeit bzw. einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger als Bewerber/in für eine berufliche Ausbildungsstelle oder Ratsuchende/r geführt wird. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird das Kind nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind unschädlich. Zusammen mit der „Mitteilung über ein Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz“ ist daher auch eine „Erklärung zu den Verhältnissen eines über 18 Jahre alten Kindes“ (KG 5d) oder die Anlage Kind zum Antrag auf Kindergeld (KG 1) einzureichen.

Für ein **arbeitsuchendes Kind** wird Kindergeld grundsätzlich vom 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gezahlt, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger **als Arbeitsuchende/r gemeldet** ist. Geringfügige Beschäftigungen i.S.v. § 8 SGB IV („450-Euro-Job“) bzw. § 8a SGB IV (geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten) und Maßnahmen nach § 16d SGB II, bei denen kein übliches Arbeitsentgelt, sondern neben der Hilfe zum Lebensunterhalt eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen des Hilfeempfängers gewährt wird („Ein-Euro-Job“), schließen den Kindergeldanspruch nicht aus.

Ein erkranktes Kind oder eine Tochter im Mutterschutz kann beim Kindergeldanspruch berücksichtigt werden, auch wenn es bzw. sie einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz nicht sofort antreten kann. Gleiches gilt für ein Kind, für das beim Ärztlichen Dienst oder Berufspsychologischen Service der Bundesagentur für Arbeit eine Eignungsabklärung durchgeführt wird. Die Bemühungen um einen Ausbildungsplatz bzw. die Meldung bei der Berufsberatung für die Zeit nach Wegfall der persönlichen Hinderungsgründe müssen nachgewiesen werden. Die Erkrankung bzw. das Beschäftigungsverbot während des Mutterschutzes ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Antragstellung

Wenn Kindergeld bereits bezogen wird, genügt in der Regel das Einreichen des umseitigen Vordrucks mit den Nachweisen. Wenn kein Kindergeld bezogen wird, muss zusätzlich der normale Antragsvordruck ausgefüllt werden, der bei der Familienkasse erhältlich ist. Angehörige des öffentlichen Dienstes sollten sich wegen des Antrags an ihre Dienststelle wenden.